

## **Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen in der Gemeinde Steinhagen vom 20.12.2023**

Aufgrund des § 6 Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten wird von der Gemeinde Steinhagen als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Gemeinde Steinhagen vom 19.12.2023 folgende Ordnungsbehördliche Verordnung beschlossen:

### **§ 1 Verkaufsoffene Sonn- oder Feiertage**

Im Gemeindegebiet dürfen im Ortsteil Steinhagen innerhalb des Ortskerns (siehe Plan in Anlage 1 als Bestandteil dieser Verordnung) Verkaufsstellen im Sinne des § 3 Ladenöffnungsgesetzes NRW in der Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr an folgenden Sonn- und Feiertagen geöffnet sein:

**Sonntag, 03.03.2024, anlässlich der Frühjahrskirmes;**

**Sonntag, 18.08.2024, anlässlich der Sommerkirmes;**

**Sonntag, 01.09.2024, anlässlich des Heidefestes und des Weinmarktes;**

**Sonntag, 01.12.2024, anlässlich des Steinhagener Weihnachtsmarktes.**

### **§ 2 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig außerhalb der in § 1 zugelassenen Geschäftszeiten Verkaufsstellen öffnet.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können nach § 12 Abs. 2 des Ladenöffnungsgesetzes NRW mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

### **§ 3 Inkrafttreten, Geltungsdauer**

- (1) Diese Ordnungsbehördliche Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft und tritt spätestens am 31.12.2024 außer Kraft.

Steinhagen, 20.12.2023

gez.

Sarah Süß  
Bürgermeisterin

